



Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt Kreuzbühlstrasse

Falkenstrasse bis Mühlebachstrasse

Bau Nr. 19051

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	4

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Kreuzbühlstrasse (Falkenstrasse bis Mühlebachstrasse) wurde vom 14. Oktober bis 14. November 2022 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 2 Einwendungen mit total 5 Anträgen eingegangen. Insgesamt wurden 5 unterschiedliche Anträge gestellt. Davon werden keine Anträge berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

- Verbesserte Anfahrt für Velofahrende in die sich im Bau befindliche Velostation im «Haus zum Falken»
- Der bisherige Mischverkehr Velo-/Fuss kann im Abschnitt Bahnhof Stadelhofen bis Einfahrt Falkenstrasse neu getrennt geführt werden
- Sichere Beziehungen für alle Verkehrsteilnehmenden
- Anpassung des Gehwegübergangs Falkenstrasse und Mühlebachstrasse gemäss Vorgaben hindernisfreies Bauen
- Der Veloweg auf der Seite «Piccadilly» ist neu konstant 1,50 m breit
- Sicherer Weg für Zufussgehende ab dem Bahnhof Stadelhofen über die Falkenstrasse zur Mühlebachstrasse oder in Richtung See

2 Einwendungen

Einwendung:

Kreuzbühlstrasse vortrittsbelastet zur Mühlebachstrasse führen

Die Mühlebachstrasse ist eine sehr wichtige Velovorzugsroute und bereits heute stark befahren vom Veloverkehr. Gemäss dem Situationsplan wird sich an der jetzigen Verkehrsführung nichts ändern. Die Kreuzbühlstrasse ist sowohl für den Veloverkehr als auch für den motorisierten Verkehr nur in eine Richtung befahrbar. In und aus der Mühlebachstrasse ist jedoch viel Veloverkehr in beide Richtungen vorhanden. Die Mühlebachstrasse muss grundsätzlich frei von motorisiertem Verkehr sein. Aus diesem Grund soll die MIV-Fahrbahn aus der Kreuzbühlstrasse vortrittsbelastet werden um die Veloführung der Mühlebachstrasse klar zu priorisieren.

Auch kann der Einmündungstrichter der Mühlebachstrasse deutlich verschmälert werden und damit die Querung für Fussgängerinnen möglicherweise gar rechtwinklig ausgestaltet werden. Ebenfalls ist zu prüfen, ob ein Poller und damit ausschliessliche Ein- und Ausfahrt aus der Mühlebachstrasse für Veloverkehr angebracht werden kann.

Stellungnahme:

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um ein räumlich eng begrenztes Projekt zur Verbesserung der unmittelbaren Zufahrt für Velofahrende in die Velostation im «Haus zum Falken», welche sich derzeit im Bau befindet. Die grossräumige Veloführung wird in einem separaten Projekt abgehandelt, welches durch das vorliegende Projekt nicht beeinflusst wird.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Grosszügige, flächige Querung realisieren

Wir begrüssen grundsätzlich die Entflechtung des Veloverkehrs vom Fussverkehr. Die deutliche Ausgestaltung von MIV-Fahrbahn, Trottoir und Radstreifen führt jedoch überall zu Minimal-Massen (z.B. 1.5m Radstreifen). Die vorgesehenen Aufstellflächen für Velofahrende wird der Bedeutung der Velovorzugsrouten sowie der einzigen Zufahrt zur Velostation im Haus zum Falken in keiner Weise gerecht. Auf dem Inselchen zwischen Falkenstrasse und Tramgleise werden knapp drei Velos Platz finden. Es besteht die Gefahr, dass Velofahrende so auf der Fahrbahn oder gar auf dem Tramgleis warten/aufgehalten werden. Um den künftig gesteigerten Veloströmen aus allen Richtungen gerecht zu werden (vgl. Konzept im Bericht), soll der ganze Bereich von Fassade zu Tramgleis umgestaltet werden und gegebenenfalls der gesamte Knotenbereich angehoben werden, sodass Velofahrende genügend Platz zum Fahren und sich aufstellen haben – ohne dass sie sich der MIV-Fahrbahn unterordnen müssen sowie entlang der Velovorzugsroute stets durch die MIV-Fahrbahn vortrittsbelastet werden. Bedingung hierfür ist die deutliche Reduktion des MIV aus der Kreuzbühlstrasse resp. im ganzen Knotenbereich.

Stellungnahme:

Verweis auf die Einwendung betreffend «*Kreuzbühlstrasse vortrittsbelastet zur Mühlebachstrasse führen*».

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Velo-Querung auf Höhe Mühlebachstrasse verschieben

Sofern eine flächige Querung/Platzgestaltung wie in Antrag 2a formuliert in einem ersten Schritt nicht möglich sein sollte, könnte die beiden je mit 1.5 m vorgesehenen Velospuren zwischen der Falkenstrasse und der Mühlebachstrasse zusammengeführt und auf die Nordseite der MIV-Fahrspur der gelegt werden (siehe beigelegte Skizze). Damit würde die Querung für den Veloverkehr zur Mühlebachstrasse direkt auf Höhe der Mühlebachstrasse geschehen und die geschützte Zufahrt verlängert und verbreitert sich wesentlich. Die Verbindung von der Stadelhoferstrasse direkt in die Falkenstrasse müsste natürlich trotzdem weiterhin möglich sein.

Stellungnahme:

Verweis auf die Einwendung betreffend «*Kreuzbühlstrasse vortrittsbelastet zur Mühlebachstrasse führen*».

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Zu- und Wegfahrt zum Bahnhof Stadelhofen

Die Zu- und Wegfahrt beim Bahnhof Stadelhofen und anliegenden Gewerbebetrieben muss weiterhin mit der heute bestehenden und bewerteten Ausnahmesignalisierung gewährleistet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass gehschwache Personen oder solche mit viel und schwerem Gepäck zielgenau bedient werden können. Für die Erbringung der Taxi-Dienstleistungen auf der «ersten und letzten Meile» sind Fahrstrecken zu wählen, die streckentechnisch Sinn machen.

Diesbezüglich ist es nicht nachvollziehbar für eine Taxidienstleistung vom Bahnhof Stadelhofen in das nahegelegene Seefeld einen Umweg zu fahren über die Hohe Promenade via Zeltweg zum Kreuzplatz dann über die Zollikerstrasse usw. Dieser Umweg ist einerseits Umwelttechnisch ein vollkommener Irrsinn (mehr Km, mehr Kraftstoffverbrauch, grösser Zeitaufwand, höhere Kosten für die Kundschaft usw.) und nicht verantwortbar. Das aktuelle Regime hat über Jahre hinweg gut funktioniert und hat keine Komplikationen mit dem restlichen Verkehrsteilnehmer verursacht.

Stellungnahme:

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um ein räumlich eng begrenztes Projekt zur Verbesserung der unmittelbaren Zufahrt für Velofahrende in die Velostation im «Haus zum Falken», welche sich derzeit im Bau befindet. Das Gesamtkonzept für die Taxi-Situation im Bereich des Stadelhoferplatz, wird in einem separaten Projekt abgehandelt, welches durch das vorliegende Projekt nicht beeinflusst wird.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Neue Taxistandplätze

In Bahnhofsnähe sind absolut keine Taxistandplätze mehr vorhanden. Dies hat einen grossen Unmut seitens der Kundschaft herbeigerufen. Insbesondere körperlich eingeschränkte Personen, die mit der Bahn ankommen und zu den umliegenden Arztpraxen bis hin zu den nahestehenden Spitälern und Kliniken transportiert werden möchten, ist dies unverständlich. Sinnvollerweise wären an der Stadelhoferstrasse vis-à-vis Hausnummer 10 die bestehenden Güterumschlagszonen umzuplatzieren und als Taxistandplätze zu markieren sowie an der Falkenstrasse ca. 27. Dem wird der Mobilitäts- und Umsteigegeanke eines Bahnhofes sowie ZVV- Station gerecht «erste und letzte Meile».

Stellungnahme:

Verweis auf die Einwendung betreffend «Zu- und Wegfahrt zum Bahnhof Stadelhofen».

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 20. März 2023 / pes

Leitung Geschäftsbereich

